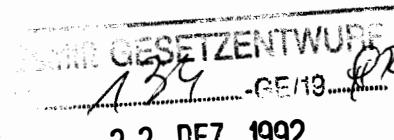


BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B
W
M
F

GZ 5435/27-7/92

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien



22. DEZ. 1992

23. Dez. 1992*Nennt**Stellungnahme*

BMUJF;

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschaadstoffe (Immissions-schutzgesetz-Luft, IG-L); Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von Immissions-grenzwerten sowie Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen;

Stellungnahme

In der Anlage wird in 25 Ausfertigungen die Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschaadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L) und der Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten sowie der Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen übermittelt.

ANLAGE

Wien, 7. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B
M
W
F

GZ 5435/27-7/92

Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Abschrift

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 53120-0
DVR 0000175

**Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor
Immissionen durch Luftschaadstoffe (Immissions-
schutzgesetz-Luft, IG-L); Entwurf einer Ver-
ordnung über die Festlegung von Immissions-
grenzwerten sowie Entwurf eines Bundesgesetzes
über das Verbot des Verbrennens biogener
Materialien außerhalb von Anlagen;
Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung beeckt
sich zu dem mit do. Zl. 19 4444/7-I/8/92 ausgesendeten Entwurf
eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luft-
schaadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L) sowie den Ent-
wurf einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenz-
werten wie folgt Stellung zu nehmen:

Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung
wird die Einbeziehung des Sonnblickobservatoriums in das Immis-
sionsschutzgesetz als sogenannte "Hintergrundmeßstelle" grund-
sätzlich begrüßt, wenngleich in diesem Zusammenhang auch die
Frage der Kostentragung einer derartigen Hintergrundmeßstelle
noch zu klären wäre.

In der ANLAGE wird die Stellungnahme der Zentralanstalt für
Meteorologie und Geodynamik übermittelt, wobei seitens des

Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die sachliche Begründung zur Aufnahme des Sonnblicks als Hintergrundmeßstation im Immissionsschutzgesetz voll inhaltlich bestätigt wird.

ANLAGE

Wien, 7. Dezember 1992

Für den Bundesminister:

Dr. FRÜHAUF

F.d.R.d.A.:





ZENTRALANSTALT FÜR METEOROLOGIE UND GEODYNAMIK

Teilrechtsfähige Einrichtung des Bundes

Central Institute for Meteorology and Geodynamics

Direktor: Univ.-Prof. Dr. P. Steinhauser

ZAMG

Postfach 342 A-1191 Wien

Postfach 342

Hohe Warte 38

A-1191 Wien

Austria

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung, Abt. I/B/10A
z.Hdn. Frau Dr. Eva Maria SASSMANN
Freyung 1
A-1010 Wien

enr. 3.12.

Sonnblick

Telefon: (0222) 36 44 53*
Telex: 131837a metw a
Telefax: (0222) 369 12 33

Bankverbindung:
Creditanstalt Bankverein
Kto. Nr. 0944-42506/00

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Sachbearbeiter:

Nebenstelle/Ext(DW)

Datum:

ZI.5380/92 Dr. Neuwirth

2002

01.12.1992

Betreff: **Entwurf des Gesetzes zum Schutz vor Immissionen durch
Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz); Stellungnahme**

Seitens der Direktion der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik wird ersucht, die Aufnahme des Hohen Sonnblickes mit seinem Sonnblickobservatorium als sogenannte Hintergrundmeßstelle in das Immissionsschutzgesetz zu vertreten.

Als diesbezügliche Begründung wird in der Anlage ein entsprechendes Ersuchen der ARGE Sonnblick übermittelt.

Der Direktor

i.V. *Fritz Neuwirth*

Univ.Doz.Dr. Fritz Neuwirth

Aufnahme des Sonnblicks als Hintergrundmeßstation im Immisionsschutzgesetz

Vorschlag auf Erweiterung von §5, Abs. 2:

Abs. 2 b:

Für die Meßziele des § 4 Abs.3 Z 2 bis 4 ist zusätzlich eine troposphärische Hintergrundmeßstelle am Sonnblick einzurichten. Das Umweltbundesamt hat diese Meßstelle gemäß dem Meßkonzept (§4) bis längstens 30 Monate nach dessen Inkrafttreten einzurichten. Für den Betrieb der Hintergrundmeßstelle verantwortlich sind das BmfUJF sowie das BmWF.

Begründung:

Im § 4 Abs. 3 sind folgende Meßziele angeführt:

Z. 2: Hintergrundmessung

Z. 3: Trendbeobachtung

Z. 4: Abschätzung des Importanteiles

Die troposphärische Hintergrundmeßstelle am Sonnblick könnte wichtige und einzigartige Beiträge zu diesen Meßzielen liefern und somit die im Entwurf des Immissionsschutzgesetzes vorgesehenen Hintergrundstationen wesentlich ergänzen, und zwar in den Meßzielen:

Hintergrundmessung: Die Meßstelle am Sonnblick ermöglicht auf Grund ihrer zentralen Höhenlage ohne kostspielige Flugzeugmessungen die Ermittlung des **überregionalen** Anteiles der Hintergrundbelastung bzw. die Hintergrundbelastung der freien Troposphäre oberhalb der atmosphärischen Mischungsschicht. Die anderen Meßstellen erfassen hingegen nur den regionalen Hintergrund, bzw. die Belastung unterhalb der atmosphärischen Mischungsschicht. Die Kenntnis der überregionalen Hintergrundbelastung ermöglicht ein besseres Verständnis der Immissionsbelastung sowie eine genauere Berechnung der trockenen Deposition. Darüberhinaus kann in Verbindung mit den anderen Meßstationen die Vertikalstruktur der Hintergrundbelastung gewonnen werden. Diese ist eine wichtige Größe für die Beurteilung von Schadstofftransport und Deposition.

Trendbeobachtung: Die Hintergrundmeßstelle Sonnblick ist für langfristige Trendmessungen von Schadstoffkomponenten, beispielsweise Stickstoffoxide, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, und weiteren Schwefel- und Stickstoffverbindungen, besonders geeignet, da sie auf Grund ihrer Lage weitestgehend von lokalen Quellen unabhängig ist. Die anderen im Gesetzesentwurf genannten Stationen können hingegen einer beträchtlichen lokalen Beeinflussung ausgesetzt sein, welche eine sichere Trendbeobachtungen der angeführten Schadstoffe unmöglich macht.

Abschätzung des Importanteiles: Die Meßstation Sonnblick eignet sich auch für die Ermittlung des Importanteiles der Schadstoffe. Sie erfaßt auf Grund ihrer Höhenlage (3105 m) in den Zentralalpen vornehmlich Luftschadstoffe, welche durch Ferntransport über größere Entfernung zur Meßstelle gelangen. Die genaue Bestimmung dieser Komponenten und damit häufig die Bestimmung der Herkunft der Luftmassen ist möglich, da die lokale, insbesondere durch menschliche Aktivitäten verursachte Kontamination auch gegenüber anderen in den Alpen in vergleichbarer Höhe gelegenen ausländischen Meßstellen, auf ein Mindestmaß reduziert ist. Die Meßstation am Sonnblick wäre damit die einzige europäische Hintergrundmeßstation, welche weitestgehend von anthropogenen lokalen Kontaminationen verschont ist und könnte damit Daten von beträchtlichem internationalem Interesse liefern. Die Hintergrundmeßstelle Sonnblick könnte damit auch die in der EG-Richtlinie 92/72/EWG vom 21. September 1992 enthaltene Verpflichtung, Stickoxide zur Beurteilung der grenzüberschreitenden Einfluße auf die Bildung von Ozon zu messen, erfüllen (s. Anhang II der Richtlinie).

Zusätzliche Bedeutung kommt der Meßstelle Sonnblick in Hinblick auf den weiter anwachsenden Flugverkehr und den damit verbundenen Emissionen von Luftschadstoffen zu.

Besonders wertvoll wäre weiters die Kenntnis der Deposition wegen des Eintrages der Luftschadstoffe in Gletscherwasser, welches eine wichtige Trinkwasserreserve darstellt, und deren Einfluß auf die sensible Vegetation in alpinen Höhenlagen. Die Hintergrundwerte sind auch für Umweltverträglichkeitsprüfungen von Projekten im hochalpinen Bereich notwendig.

Die Bedeutung der Errichtung einer Hintergrundmeßstelle am Sonnblick geht auch daraus hervor, daß im Konzept zur Immissionsmessung in Österreich (UBA-IB-243 vom April 1990) der Sonnblick als hochalpine Hintergrundmeßstelle aufgenommen war und somit als notwendig erachtet wurde.

Weitere Erläuterungen:

Einrichtung und Betrieb der Hintergrundmeßstation:

1. Laut Immissionsschutzgesetz wären folgende Luftschadstoffe zu erfassen: CO, SO₂, NO₂, Deposition von Schwefel- und Stickstoffverbindungen. Darüberhinaus soll auch CO₂ erfaßt werden.
2. Die Anschaffung der luftchemischen Immissionsmeßgeräte (Komponenten gemäß Pkt. 1) hat durch das UBA zu erfolgen.
3. Der Betrieb soll privatrechtlich organisiert werden, da die Einbindung in die Infrastruktur des seit 1886 betriebenen Höhenobservatoriums sinnvoll ist. Das Höhenobservatorium verfügt über alle technischen Voraussetzungen für den Aufbau einer Hintergrundstation (Meßräume, Elektrizität, Materialseilbahn, Personalräume), sodaß keine weiteren Investitionen in die Infrastruktur notwendig wären. Diese Infrastruktur hat sich bei den umweltchemischen Meßkampagnen der letzten Jahre außerordentlich bewährt. Sie ermöglichte die Einrichtung einer Hintergrundmeßstelle für Ozon am Sonnblick, gemäß Ozongesetz, BGBl. 210/1992, §3, Abs. 1.

Ein weiterer Vorteil der Errichtung einer Hintergrundmeßstelle im Höhenobservatorium Sonnblick ist, daß die notwendigen meteorologischen Meßdaten im Rahmen des Meßprogrammes der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik bereits laufend erhoben werden.

Die für den Betrieb als Hintergrundmeßstelle so wichtige Kontaminationsfreiheit ist auch in der Zukunft gesichert, da wegen der Lage der Station im Nationalpark Hohe Tauern eine Erschließung für den Tourismus unmöglich ist.

Als Betreiber der Hintergrundmeßstation käme der Sonnblickverein in Frage, der über ständiges Aufsichtspersonal auf der Wetterwarte verfügt, welches auch in die Betreuung der Hintergrundmeßstation miteinbezogen werden könnte. Darüberhinaus müßte technisches Spezialpersonal, welches im Bundesland Salzburg stationiert sein sollte, für Wartung, Kalibierung der Geräte, Meßkoordination, Datenauswertung vorgesehen werden.

Die Betriebskosten und Personalkosten der Hintergrundmeßstation in der Höhe von voraussichtlich 1,7 Millionen Schilling jährlich sollen im Wege eines Verwaltungsübereinkommens von den Ministerien für Umwelt, Jugend und Familie sowie Wissenschaft und Forschung unter Beteiligung der Bundesländer Salzburg und Kärnten bereitgestellt werden. Diese Kosten teilen sich auf in Wartungskosten der Geräte mit 0,4 Millionen, Erneuerungskosten der Geräte mit 0,5 Millionen, Betriebsmittel und Analysenkosten von 0,3 Millionen und Personalkosten von 0,5 Millionen Schilling jährlich.

Für die Arbeitsgruppe Sonnblick:

O. Univ. Prof. Dr. O. Preining



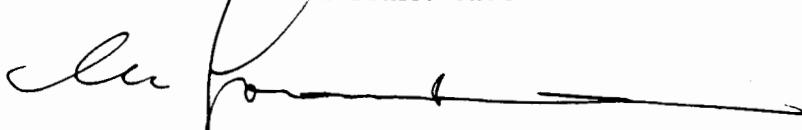
Obmann der Kommission zur Reinhaltung der Luft der Österreichischen Akademie der Wissenschaften

A. Univ. Prof. Dr. P. Steinhauser



Direktor der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

O. Univ. Prof. Dr. M. Grasserbauer



Vorstand des Institutes für Analytische Chemie der Technischen Universität Wien

Wien, 25. November 1992